

5. aktive Einbeziehung in den Erziehungsprozeß einschließlich der Mitwirkung an der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit sowie der Festigung der Disziplin,

6. Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit und auf Arbeitsvergütung,

7. schöpferische Mitarbeit im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Arbeit, insbesondere Teilnahme am Produktionswettbewerb, an Produktionsberatungen und an der Neuerertätigkeit,

8. Erwerb von Waren des persönlichen Bedarfs, Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen, die in der Deutschen Demokratischen Republik zum Vertrieb zugelassen sind, sowie finanzielle und materielle Unterstützung der Angehörigen,

9. persönliche Verbindungen,

10. Wahrung ihrer Interessen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen.

(2) Strafgefangenen wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung ermöglicht.

(3) Strafgefangene, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, haben außerdem das Recht, mit der diplomatischen oder der zuständigen konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates oder der Vertretung des Staates, die ihre Betreuung wahrnimmt, in Verbindung zu treten, sofern das vertraglich vereinbart wurde oder auf der Basis der Gegenseitigkeit.

(4) Die Rechte der Strafgefangenen können nur soweit eingeschränkt werden, wie das gesetzlich zulässig und im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

§35

(1) Strafgefangene haben das Redit, Einkommen einzureichen.

(2) Gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen nach § 37 Abs. 3 dieses Gesetzes haben sie das Recht der Beschwerde an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Strafgefange-

nen sind über ihr Beschwerderecht zu belehren.

(3) Hilft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses der Beschwerde nicht ab, ist diese, sofern sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses richtet, unverzüglich dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug zur Entscheidung vorzulegen. Der zuständige Staatsanwalt ist zu informieren. Die Entscheidung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug ist endgültig.

Anmerkung: Vgl. §§ 43, 44 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).

§36

Pflichten der Strafgefangenen

Strafgefangene haben die in diesem Gesetz und der Hausordnung festgelegten Pflichten und Verhaltensregeln einzuhalten. Sie haben den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderen an der Erziehung und Beaufsichtigung der Strafgefangenen mitwirkenden Personen nachzukommen sowie die in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern festgelegte Ordnung zu befolgen und durch vorbildliches Verhalten dazu beizutragen, daß sie die ihnen zustehenden Rechte voll wahrnehmen können. Sie haben insbesondere die Pflicht:

1. die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen, sich gegenseitig zu unterstützen und die Arbeitszeit voll zu nutzen,

2. sich die für ihren Arbeitseinsatz erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen,

3. Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses und zur unmittelbaren Versorgung der Strafgefangenen durchzuführen,

4. das Volkseigentum zu pflegen, zu schonen und vor Verlust und Beschädigung zu schützen,

5. an den Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung, der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Ausgestaltung arbeitsfreier Zeit teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten,

6. die Bestimmungen über den Gesund-